



# Satzung

der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft,  
Bundesverband e.V.



[www.dmsg.de](http://www.dmsg.de)

## **Präambel**

Die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft (DMSG) ist eine Selbsthilfe- und Betreuungsorganisation von an Multiple Sklerose Erkrankten und deren Angehörigen sowie Förderern, die sich der Betreuung der Erkrankten und ihrer Angehörigen sowie der Erforschung und Behandlung der Multiple Sklerose annimmt.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung arbeiten der Bundesverband und die Landesverbände der DMSG zusammen, wobei die Erfahrungen und Arbeitsergebnisse wechselseitig ausgetauscht und berücksichtigt werden.

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Bundesverband e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover und wird dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Wohlfahrtspflege und die Förderung der mildtätigen Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Verbesserung und Erweiterung der Betreuung, Behandlung und Rehabilitation der Personen, die an Multipler Sklerose und ähnlichen Erkrankungen leiden,
  - b) Verbreitung der Kenntnis in der Öffentlichkeit über diese Krankheiten,
  - c) Förderung und Forschung über deren Entstehung, Behandlung und Heilung,
  - d) Unterstützung von an MS erkrankten und anderen hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung,
  - e) die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung und der Gesundheitsfürsorge zum Themenfeld Multiple Sklerose durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Gliederung der Gesellschaft und Aufgaben des Bundesverbandes**

- (1) Die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft gliedert sich in den Bundesverband und die Landesverbände. Landesverbände können auch für den Bereich mehrerer Bundesländer gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben des Bundesverbandes sind diejenigen der Gesellschaft, die über den Bereich der Landesverbände hinausgehen. Der Bundesverband ist insbesondere zuständig für:
  - a) Grundsatzfragen der Betreuungsarbeit,
  - b) bundesweite Fortbildung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern, c) Koordinierung der Arbeit der Landesverbände,
  - d) bundesweite Öffentlichkeitsarbeit,
  - e) bundesweite Spendenaktionen,
  - f) Zusammenarbeit mit den anderen Behinderten- und Hilfsorganisationen auf Bundesebene,
  - g) Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland,
  - h) Förderung der Multiple Sklerose Forschung,
  - i) Betreuungsarbeit für deutsche an MS erkrankte Patienten im Ausland,
  - j) von den Landesverbänden durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Vereinbarung übertragene Aufgaben,
  - k) internationale Zusammenarbeit.

### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Bundesverbandes sind die bestehenden Landesverbände der DMSG.

- (2) Mitglieder der DMSG können alle natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Bereich eines Landesverbandes sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheiden die Landesverbände gemäß ihrer Satzung.
- (3) Die Mitglieder der Landesverbände sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft. Sie üben ihre Rechte ausschließlich im Rahmen der Landesverbände aus.
- (4) Mitglieder des Bundesverbandes ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, die keinen Wohnsitz oder Sitz im Bereich eines Landesverbandes haben.  
Über die Aufnahme entscheidet der Bundesverband.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. September mit Wirkung zum Jahresende,
  - c) durch sofortigen Ausschluss, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand gemäß seiner Satzung, bei Mitgliedern im Sinne von Abs. 4 der Erweiterte Vorstand des Bundesverbandes.

Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 6 Finanzierung und Beiträge**

- (1) Die Ausgaben des Bundesverbandes werden durch öffentliche Zuschüsse, Spenden, Beiträge, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen gedeckt. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, leisten die Landesverbände Finanzhilfe in Höhe eines von der Mitgliederversammlung festzulegenden Prozentsatzes der um die öffentlichen Zuwendungen und um die zweckgebundenen Spenden bereinigten Gesamteinnahmen. Der Bundesverband und die Landesverbände regeln die Zuordnung von Spenden, Erbschaften, Vermächtnissen und Beiträgen im Wege einer Vereinbarung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen, die keinen Sitz im Bereich eines Landesverbandes haben, wird vom Geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitglied festgelegt.

## **§7 Organe**

Organe des Bundesverbandes sind:

1. der Geschäftsführende Vorstand,
2. der Erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Geschäftsführender Vorstand**

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) seinen zwei Stellvertretern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Vorsitzenden des Bundesbeirates MS-Erkrankter (BBMSE) und
- e) einem weiteren Mitglied.

Der Vorsitzende des BBMSE kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen.

Mindestens ein Vorstandsmitglied soll Arzt (Neurologe) sein.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt, und zwar der Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter und der Schatzmeister in besonderen Wahlgängen. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die bisher gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Er führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und führt die Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.

Für die Erledigung seiner Aufgaben bedient er sich eines Geschäftsführers, der von ihm bestellt und abberufen wird.

Betroffenenvertreter in übernationalen Gremien werden durch den Geschäftsführenden Vorstand berufen. Voraussetzung für die Übernahme eines solchen Mandates sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache. Der BBMSE hat ein Vorschlagsrecht für die Betroffenenvertreter in übernationalen Gremien.

Jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten miteinander den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (5) Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, einzelne Aufgaben unter sich verteilen und Beschlüsse auf schriftlichem Wege herbeiführen.

## **§ 9 Erweiterter Vorstand**

- (1) Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
  - a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) die Vorsitzenden der Landesverbände der DMSG,
  - c) die Vorsitzenden der Beiräte.

Die Landesvorsitzenden und die Vorsitzenden der Beiräte können sich im Verhinderungsfall durch eine Person ihres Vertrauens vertreten lassen.

Vertreter der DMSG in den Gremien der MSIF können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes teilnehmen.

- (2) Der Erweiterte Vorstand ist zuständig für:
  - a) die Festlegung der Grundsätze für die Organisation und das Arbeitsprogramm des Bundesverbandes,
  - b) die Festlegung des Beitrages für die Mitglieder der Gesellschaft nach § 5 Abs. 4.
- (3) Sitzungen des Erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie sollen jedoch mindestens zweimal jährlich stattfinden. Darüber hinaus bei Bedarf entweder auf Veranlassung des Geschäftsführenden Vorstandes oder auf den schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Landesverbände.
- (4) Der Erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vorsitzenden, den Schatzmeistern und einem Betroffenen aus den Vorständen der Landesverbände. Sie können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied ihres Landesverbandes oder durch ein Vorstandsmitglied

eines anderen Landesverbandes oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung ihres eigenen oder eines anderen Landesverbandes vertreten lassen, wobei ein Vertreter nur maximal drei Mitglieder der Mitgliederversammlung vertreten darf.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten lassen, wobei ein Vertreter jedoch maximal zwei andere Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten darf. Die Vertretungsvollmachten sind zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter auszuhändigen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Sitzung abzusenden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn zwei Landesverbände dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Bundesverbandes, insbesondere für die:
  - a) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderung,
  - b) Wahl und Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
  - c) Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes,
  - d) Bildung weiterer Beiräte (§ 11 Abs. 1 S. 2).
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Persönlichkeit, die sich als langjähriger Vorsitzender außergewöhnliche Verdienste um die Gesellschaft erworben hat, zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernennen. Er kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten ist.  
§ 9 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenden aufführen und die Beschlüsse mit den zugrunde liegenden Abstimmungsergebnissen enthalten muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung von einem in der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer, zu unterschreiben.

## **§ 11 Beiräte**

- (1) Der Bundesverband bildet einen Ärztlichen Beirat und einen Beirat MS-Erkrankter. Er kann weitere Beiräte bilden.
- (2) Die Beiräte wählen aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden, mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- (3) Die Beiräte üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
- (4) Falls eine Versammlung eines Beirates nicht zustande kommen kann, kann in dringenden Fällen eine Abstimmung auch auf schriftlichem Wege mit einfacher Mehrheit erfolgen. In diesem Falle sind die Mitglieder des Beirates über die zur Debatte stehenden Fragen schriftlich zu unterrichten. Die Antwort soll binnen 14 Tagen eingehen.

## **§ 12 Ärztlicher Beirat**

- (1) Dem Ärztlichen Beirat gehört als Mitglied ein Arzt aus jedem Landesverband an.

Weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Ärztlichen Beirates vom Erweiterten Vorstand auf vier Jahre berufen. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Mitgliedschaft im Ärztlichen Beirat erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt.
- (3) Es gehört zu den Aufgaben des Ärztlichen Beirates, Gutachten über alle Vorschläge und Anträge abzugeben, die sich auf die ärztliche Betreuung o- der ärztliche Behandlung oder Forschungsaufgaben im Rahmen der Ziele des Vereins beziehen. Bei der Vergabe von Mitteln, die für Forschungszwecke bestimmt sind, ist der Geschäftsführende Vorstand des Vereins an die Entscheidung des Ärztlichen Beirates gebunden.

## **§ 13 Beirat MS-Erkrankter**

- (1) Dem Bundesbeirat MS-Erkrankter des Bundesverbandes gehören die Vorsitzenden der Landesbeiräte MS-Erkrankter bzw. Landes-Patientenbeiräte oder ein dafür vom jeweiligen Landesbeirat MS-Erkrankter bzw. Landes- Patientenbeirat gewähltes Mitglied an. Im Verhinderungsfall kann er sich von seinem gewählten Vertreter vertreten lassen. Sofern in einem Landes- verband ein Beirat MS-Erkrankter bzw. Patientenbeirat nicht besteht, entsendet der Landesverbandsvorstand eines seiner MS betroffenen Mitglieder.

- (2) Sitzungen des Bundesbeirates MS-Erkrankter sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Der Vorsitzende des Bundesbeirates MS-Erkrankter lädt hierzu spätestens einen Monat vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich ein. Außerdem ist eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesbeirates MS-Erkrankter unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zu den Sitzungen sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer des Bundesverbandes einzuladen.
- (3) Aufgabe des Bundesbeirates MS-Erkrankter ist die Einbringung der Belange der MS-Betroffenen (Patienten und Angehörige) und die Förderung des Informations- und Meinungsaustausches aus der Sicht der MS-Betroffenen zum Zwecke der Koordination der Arbeit der Landesverbände untereinander und mit der Arbeit des Bundesverbandes.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand hat den Bundesbeirat MS-Erkrankter in besonderer Weise durch die Bereitstellung der erforderlichen sachlichen, technischen und personellen Hilfen zu unterstützen, um seine wirkungsvolle Arbeit zu gewährleisten.

#### **§ 14 Kuratorium**

Der Bundesverband kann ein Kuratorium einberufen. Das Kuratorium soll die Aufgabe der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft fördern und unterstützen.

#### **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 16 Auflösung**

- (1) Bei Auflösung des Bundesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Landesverbände, die auch steuerbegünstigte Körperschaften sind und die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben:

- **AMSEL, Aktion Multiple Sklerose Erkrankter Landesverband DMSG in Baden-Württemberg**
- **DMSG, Landesverband Bayern e.V.**
- **DMSG, Landesverband Berlin e.V.**
- **DMSG, Landesverband Brandenburg e.V.**
- **DMSG, Landesverband Bremen e.V.**
- **DMSG, Landesverband Hamburg e.V.**

- **DMSG, Landesverband Hessen e.V.**
- **DMSG, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.**
- **DMSG, Landesverband Niedersachsen e.V.**
- **DMSG, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**
- **DMSG, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**
- **DMSG, Landesverband Saar e.V.**
- **DMSG, Landesverband Sachsen e.V.**
- **DMSG, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.**
- **DMSG, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**
- **DMSG, Landesverband Thüringen e.V.**

Die Aufteilung erfolgt anteilig nach Anzahl ihrer Mitglieder.

- (2) Bestehen auch die Landesverbände nicht mehr, fällt das Vereinsvermögen an die „Deutsche Multiple Sklerose Stiftung“ (DMS-Stiftung), die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.
- (3) Besteht auch die DMS-Stiftung nicht mehr, fällt das Vereinsvermögen an den „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Wohle MS-Erkrankter zu verwenden hat.

## **§ 17 Begriffsbestimmungen**

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen nur die jeweils männliche Form eines Begriffs verwendet wurde wie z. B. Vorsitzender, Schatzmeister oder Geschäftsführer steht dieser Begriff auch für die weibliche Form des entsprechenden Wortes.

Diese Satzung wurde am 25. September 1982 von der Delegiertenversammlung der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft beschlossen; sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung der DMSG, Bundesverband e.V. am 13. Oktober 2000, am 28. Oktober 2005, am 07.11.2008, am 6. November 2009, am 04.11.2016 und zuletzt am 24.11.2017 geändert.

www.dmsg.de



BUNDESVERBAND E.V. • KRAUSENSTR 50, • 30171 HANNOVER  
TEL:0511 96834-0 • FAX: 0511 96834-50 • E-MAIL: [DMSG@DMSG.DE](mailto:DMSG@DMSG.DE)